

RS Vwgh 2001/5/30 96/08/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 Abs2;

ASVG §34 Abs2;

ASVG §62 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/08/0267

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 113 Abs 2 ASVG setzt das Vorliegen einer rechtswirksamen Vereinbarung über eine Frist voraus. Eine solche Vereinbarung (im Sinne des § 62 Abs 2 ASVG) zwischen einem Verwaltungsorgan in behördlicher Funktion und einem Privaten entfaltet nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes dann Bindungswirkung, wenn und insoweit sie sich an die ihr vom Gesetz gezogenen Grenzen hält (Hinweis VfGH E 6. Oktober 1981, G 47/79; VwGH E 19. April 1982, 2568/80). Der auch von der Lehre als rechtserzeugendes Instrument anerkannte so genannte subordinationsrechtliche oder öffentlichrechtliche Vertrag ist bei einem fehlerhaften Zustandekommen, anders als ein Bescheid, absolut nichtig (Hinweis Antonioli-Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, S 534ff).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996080261.X02

Im RIS seit

20.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at